

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Schulgebäude Dabel

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für den Sportraum, die Küche, den Flur und den Toiletten der Grundschule Dabel.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten Räumlichkeiten stehen vorrangig zur Durchführung des Schulunterrichts und schulischer Veranstaltungen kultureller Art der Grundschule Dabel zur Verfügung.
- (2) Die Räumlichkeiten können von ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Dabel zur Durchführung eines Übungsbetriebes genutzt werden.
- (3) Weitere Nutzungen können auf Antrag bei der Gemeindevertretung erteilt werden.
- (4) Die Nutzung von Sportgeräten ist nicht gestattet.
- (5) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Dabel oder ein von ihm Beauftragten auf schriftliche Antragstellung des Nutzers:
 - a) für ein Schuljahr mindestens aber für ein viertel Jahr
 - b) für eine einmalige Nutzung.
- (6) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen der Sportgruppe oder eines von ihm Beauftragten gestattet.
- (7) Die Nutzungsrechte werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann erfolgen:
 - bei veränderten Erfordernissen zur Sicherung des Schulunterrichts der Grundschule Dabel;
 - wenn die Räumlichkeiten für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine von der Gemeinde Dabel bestätigte Nutzung benötigt wird;
 - wenn eine andere als im Antrag angegebene Nutzung erfolgt;
 - wenn Verstöße gegen die Hausordnung bzw. diese Ordnung zugelassen werden;
 - wenn Gebühren nicht beglichen sind.
- (8) Um Unbefugten den Zutritt zu verhindern, sollte die Eingangstür der Schule während der Nutzung verschlossen werden.
- (9) Der Nutzer hat nach Beendigung der Veranstaltung die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu reinigen. Erfolgt dies nicht, so wird die Reinigung durch die Gemeinde kostenpflichtig für den Nutzer veranlasst.
- (10) Der Nutzer hat sich über den Inhalt dieser Ordnung und der Hausordnung zu informieren. Mit ihm ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Räumlichkeiten werden in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher und sonstige Personen entstehen.
- (2) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Dabel keine Haftung.

- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Dabel von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Besucher und sonstige Personen für jegliche Sach- und Personenschäden frei. Der Nutzer sollte vor der Nutzung eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 4 Nutzungsgebühr

- (1) Für folgende Nutzung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
Übungsbetrieb je Stunde 10,00 €

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstaltung).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages in voller Höhe fällig.
- (2) Die Gebühr ist auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft Konto-Nr. 1400001052, BLZ 14051362 bei der Sparkasse Parchim-Lübz unter Zahlungsgrund „Nutzung Sportraum Dabel“ zu entrichten.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der Räumlichkeiten kann die Benutzungsgenehmigung durch den Bürgermeister widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8 Schlüsselordnung und Gebäudesicherheit

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sicherungs- und Schließanlage erfolgt die Schlüsselausgabe über den Bürgermeister.
Näheres regelt eine separate Schlüssel- und Sicherheitsordnung.

§ 9 Kündigung

Die Kündigungsfrist des Nutzers beträgt 3 Monate. Eine Rückerstattung gezahlter Gebühren erfolgt nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Nutzungsgebührenordnung tritt mit dem Tag nach Beginn ihrer Bekanntmachung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.

Dabel, d. 12.12.2008

gez. Rohde
Bürgermeister